

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 19/2012

vom 10. Februar 2012

## zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 117/2011 vom 21. Oktober 2011 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang IX des Abkommens wird unter den Nummern 14 (Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31 (Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) jeweils folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32010 L 0076**: Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (Abl. L 329 vom 14.12.2010, S. 3)“.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2010/76/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 11. Februar 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2012.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende *m.d.W.d.G.b.*  
Gianluca GRIPPA

<sup>(1)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2011, S. 81.

<sup>(2)</sup> ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 3.

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.